



# Amtsblatt

der

## Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon  
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

---

Nr. 04

Brilon, 11. Juni 2024

Jahrgang 54

### INHALT:

- 1) **109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld",**  
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden
- 2) **110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße",**  
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden
- 3) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld",**  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
- 4) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße",**  
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

# Bekanntmachung

## 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, " Erweiterung Streitfeld "

### Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 109. Flächennutzungsplanänderung als 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld", nebst Begründung mit Umweltbericht.*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 109. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 28. Mai 2024, Az.: 35.02.20.01-0009, genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Jedermann kann die 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2/ 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 109. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie dieser Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der ca. 0,56 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 517, 143 und 520 sowie die angrenzenden Verkehrsbegleitflächen östlich der B 480 (Flurstücke 354 und 355), die die westliche Plangebietsgrenze bilden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 109. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, „Erweiterung Streitfeld“ durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 07. Juni 2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Datum: 28. Mai 2024  
Seite 1 von 1

Gegen Empfangsbekanntnis  
Stadt Brilon  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
59929 Brilon

Stadt Brilon				
Eing.: 31. Mai 2024				
I	II	III	IV	V
Forst	BWT	SwB		

Aktenzeichen:  
35.02.20.01-009  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Garbes  
tanja.garbes@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2858  
Fax: 02931/82-46025

Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

**109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld"**  
Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 15.05.2024, 61.20.02.12-109

Anlagen: Planurkunde, 2 Verfahrensakten

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 02.05.2024 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 109. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Erweiterung Streitfeld“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bis 29.07.2024 – möglichst in digitaler Form.

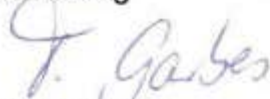
Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächenmonitoring dem geänderten Flächennutzungsplan anzupassen.

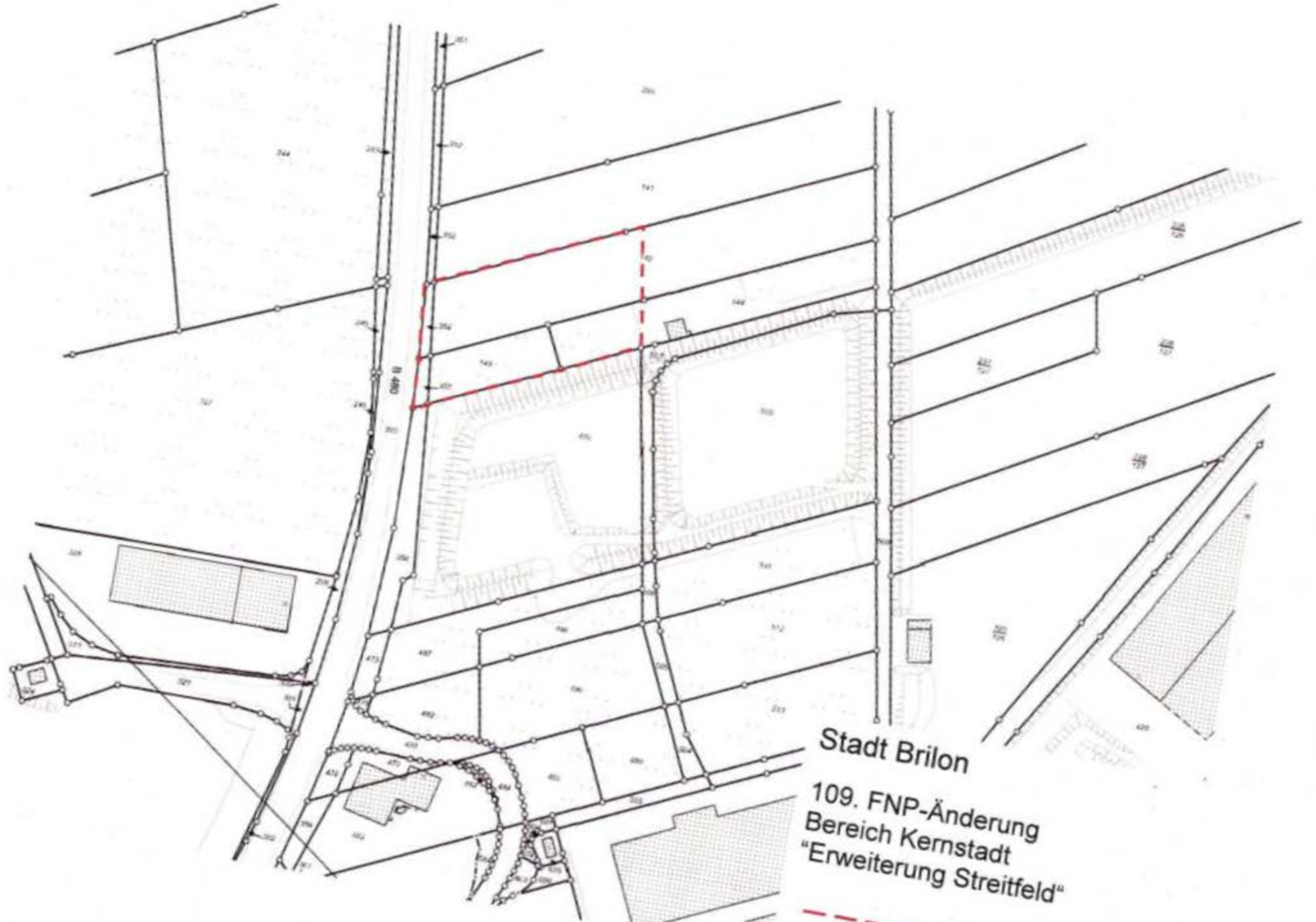
Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Tanja Garbes

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Stadt Brilon

109. FNP-Änderung  
Bereich Kernstadt  
"Erweiterung Streitfeld"

--- Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021

# Bekanntmachung

## 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße"

### Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf der 110. Flächennutzungsplanänderung als 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße", nebst Begründung mit Umweltbericht.*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 110. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 28. Mai 2024, Az.: 35.02.20.01-0005, genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt.

Jedermann kann die 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2/ 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 110. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie dieser Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- i. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der ca. 3,3 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Brilon, Flur 6, die Flurstücke 176/50, 146/49, 145/49.

Die Gebietsabgrenzung der 110. Flächennutzungsplanänderung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.


Mit dieser Bekanntmachung wird die 110. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, „Möhnestraße“ durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 07. Juni 2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekanntnis  
Stadt Brilon  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
59929 BRilon

Stadt Brilon				
Eing.: 31. Mai 2024				
I	II	III	IV	V
Forst	BWT	SwB		

Datum: 28. Mai 2024  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
35.02.20.01-005  
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:  
Frau Garbes  
tanja.garbes@bra.nrw.de  
Telefon: 02931/82-2858  
Fax: 02931/82-46025

Dienstgebäude:  
Seibertzstraße 2  
59821 Arnsberg

**110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, Möhnestraße"**  
Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 15.05.2024, 61.20.03.13-110

Anlagen: Planurkunde, 2 Verfahrensakten

Sehr geehrte Damen und Herren,

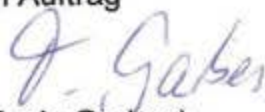
unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 02.05.2024 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 110. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, „Möhnestraße“ gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bis 29.07.2024 – möglichst in digitaler Form.

Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächenmonitoring dem geänderten Flächennutzungsplan anzupassen.

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
(Tanja Garbes)

Hauptsitz / Lieferadresse:  
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de  
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:  
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr  
13:30 – 16:00 Uhr  
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW  
bei der Helaba:  
IBAN:  
DE59 3005 0000 0001 6835 15  
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:  
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung  
Ihrer Daten finden Sie auf der  
folgenden Internetseite:  
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>





Stadt Brilon

110. FNP-Änderung

Kernstadt

Bereich „Möhnestraße“



Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021

# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung.*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2, 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Bebauungspläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das ca. 1,88 ha große Bebauungsplangebiet umfasst die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 517, 143, 520, 470, 487 und 492.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

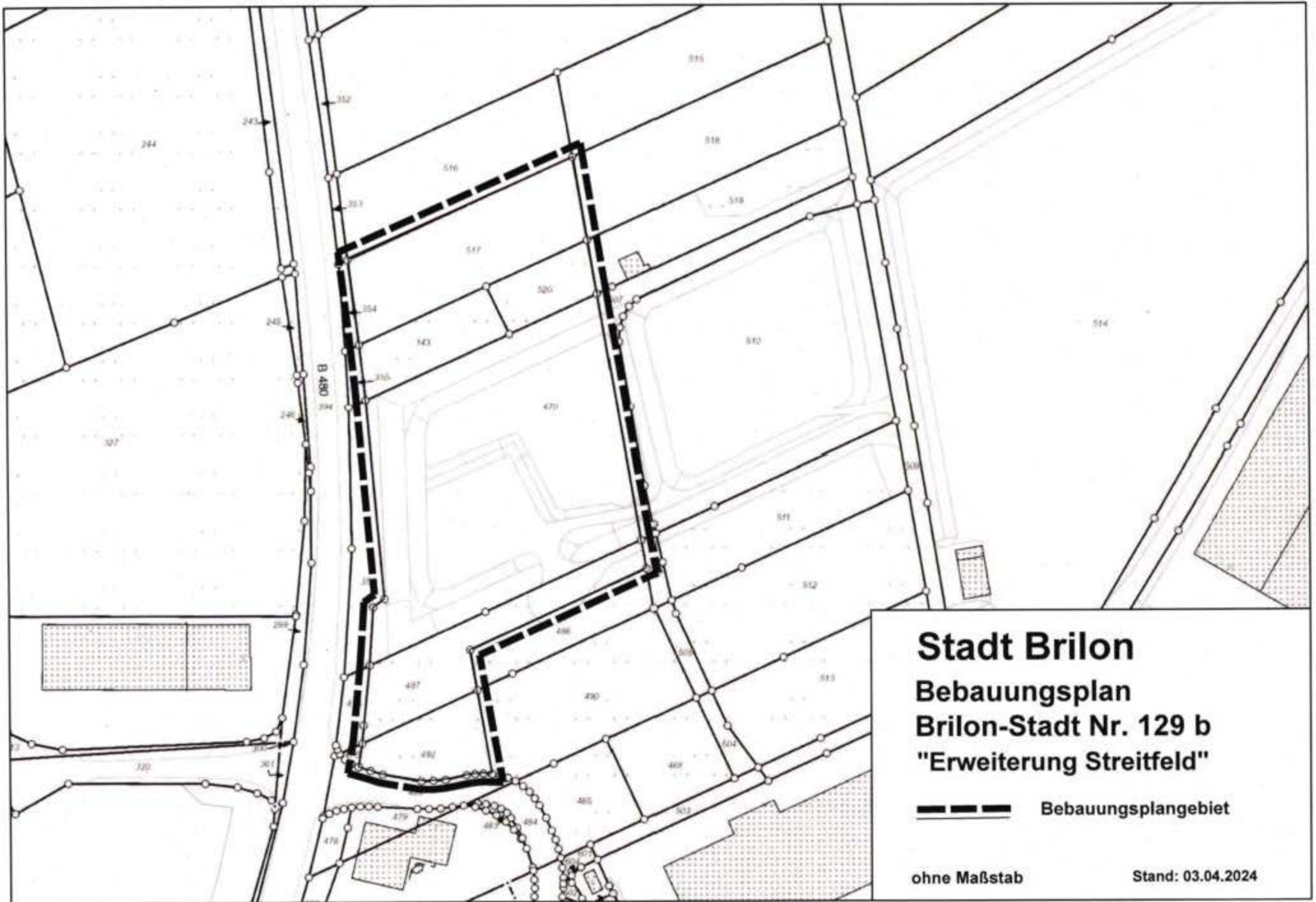
Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 07. Juni 2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



# Bekanntmachung

## Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"

### Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 02. Mai 2024 folgenden Beschluss gefasst:

*Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung.*

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 02.05.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2, 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Bebauungspläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das ca. 7,24 ha große Bebauungsplangebiet umfasst die Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 6, Flurstücke 176/50, 146/49, 145/49, 315 und 324.

Die Gebietsabgrenzung des Bebauungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 07. Juni 2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

